

Adaptives Verwaltungshandeln? Rechtliche Lehren aus der Bewältigung der Corona-Pandemie für den Verwaltungsvollzug

Vortrag im Rahmen der Zweiten Jahrestagung des Netzwerks Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau – Perspektiven und Probleme des Verwaltungsvollzugs

Prof. Dr. Arne Pautsch



I. Einführung und rechtlicher Rahmen

- Versuch einer ersten Bilanz der erfolgten Corona-Abwehr im Bund-Länder-Verhältnis und in Bezug auf das hierfür erforderliche Verwaltungshandeln (→ Neuland betreten?)
- Worum geht es? → Welche Schlussfolgerungen lassen sich aus der Sicht des Gefahrenabwehrrechts für den Verwaltungsvollzug des Infektionsschutzrechts ziehen?
- Hintergrund: Infektionsschutzgesetz (IfSG) des Bundes als Nukleus der Corona-Abwehr (einfaches Bundesgesetz, das zu Beginn der Pandemie im März 2020 gar nicht auf die Bewältigung der Virus-Abwehr ausgerichtet war)
- Kein verfassungsrechtliches Notstandsrechtsregime!
- Infektionsschutzrecht des IfSG ist besonderes Gefahrenabwehrrecht des Bundes, das gemäß Art. 83, 84 GG von den Ländern auszuführen ist (konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG grds. beim Bund bzw. durch den Bundesgesetzgeber weitgehend ausgeschöpft → Art. 72 Abs. 1 GG)



I. Einführung und rechtlicher Rahmen

- Zunächst galt (bzw. gilt noch immer): Schutzmaßnahmen zur Infektionsabwehr richten sich nach §§ 28 ff. IfSG (→ Verwaltungsakt in Form der Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 LVwVfG) → aber: nur punktuelle Einzelmaßnahmen
- Zuständigkeit nach Maßgabe des Landesrechts bei den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten (Stadtkreisen) → Gesundheitsämter als besondere Gefahrenabwehrbehörden
- Zugleich Ermächtigung in § 32 IfSG an die Landesregierungen, Maßnahmen nach den §§ 28 ff. IfSG auch durch Rechtsverordnung zu regeln (und damit zusätzlich im Wege exekutiver Rechtsetzung)
- Konsequenz: Nebeneinander von Corona-Schutzverordnungen
 (Rechtsverordnungen der Länder) und Einzelmaßnahmen nach §§ 28 ff. IfSG
- Erhöhung der Regelungs- und Vollzugskomplexität infolge Parallelität (weitere Steigerung durch sog. Bundesnotbremse als selbstvollziehendes Gesetz)
- Und: Bewältigung von Nichtwissen über Corona-Virus seit Anbeginn

07.10.2021 Prof. Dr. Arne Pautsch 3



II. Adaptives Verwaltungshandeln als Ansatz

- Kann adaptives Verwaltungshandeln ein geeigneter Ansatz sein, um das Nichtwissen der zur Gefahrenabwehr angehaltenen Verwaltung zu bewältigen?
- Anders gewendet: Kann das "trial and error"-Prinzip ein tauglicher und rechtsstaatlich zulässiger Ansatz sein, um eine unbekannte Gefahr wie das Corona-Virus zu bekämpfen? Und wenn ja, wie?
- Hintergrund beachten: herkömmliche Grundsätze des Gefahrenabwehrrechts nicht geeignet, eine unbekannte Gefahr abzuwehren
- Üblicher Maßstab gefahrenabwehrrechtlichen Handelns gilt nicht für Corona-Abwehr, denn:
 - keine hinreichende Sachkenntnis der Behörde im Handlungszeitpunkt
 - keine hinreichende Erkennbarkeit der Kausalverläufe von der Verursachung zum Eintritt der Gefahr
 - keine hinreichende Erkennbarkeit des drohenden Schadens
 - → Konsequenz: keine herkömmliche Prognoseentscheidung der handelnden Behörde möglich!



II. Adaptives Verwaltungshandeln als Ansatz

- Kann adaptives Verwaltungshandeln ein geeigneter Ansatz sein, um Nichtwissen der zur Gefahrenabwehr angehaltenen Verwaltung zu bewältigen?
- Anders gewendet: Kann das "trial and error"-Prinzip ein tauglicher und rechtsstaatlich zulässiger Ansatz sein, um eine unbekannte Gefahr wie das Corona-Virus zu bekämpfen?
- Hintergrund beachten: herkömmliche Grundsätze des Gefahrenabwehrrechts nicht geeignet, eine vollkommen unbekannte Gefahr abzuwehren
- Üblicher Maßstab gefahrenabwehrrechtlichen Handelns gilt nicht für Corona-Abwehr, denn:
 - keine hinreichende Sachkenntnis der Behörde im Handlungszeitpunkt
 - keine hinreichende Erkennbarkeit der Kausalverläufe von der Verursachung zum Eintritt der Gefahr
 - keine hinreichende Erkennbarkeit des drohenden Schadens
 - → Folge: **keine herkömmliche Prognoseentscheidung** der handelnden Behörde möglich!



III. Lehren aus der Corona-Bewältigung

- Rechtsverordnungen der Länder bei aller Kritik hinsichtlich rechtstaatlicher und demokratischer Defizite (umfängliche Grundrechtseinschränkungen, Geltung des Parlamentsvorbehalts, mangelnde Parlamentsbeteiligung) – ein rechtsstaatlich gangbarer Weg, um adaptiv vorzugehen
- Puntuelle Maßnahmen der Gefahrenabwehr bleiben möglich, würden aber zu einer Bekämpfung der Corona-Gefahren allein nicht ausreichen
- Entscheidend: verwaltungsgerichtliceh Kontrolle durch die Oberverwaltungsgerichte bleibt möglich (rechtsstaatliche Reservefunktion durch gerichtliche Normenkontrolle) → nicht möglich bei gesetzlicher Regelung im IfSG (Bundesnotbremse) oder Regelung durch Bundesrechtsverordnung
- Daher: ganz überwiegend eingeschlagener Weg der Landesrechtsverordnungen (Corona-Schutzverordnungen) probate Vorgehensweise bezüglich verwaltungsmäßiger Pandemieewältigung (kurze Reaktionsmöglichkeiten auf verändertes Infektionsgeschehen bei gleichzeitiger effektiver gerichtlicher Kontrolle, zumeist im Eilverfahren)
- Wissenschafttlicher Ansatz für Validierung: Auswertung der umfangreichen Rechtsprechung der Corona-Rechtsprechung der OVGe